OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607282/7/StB**

Datum: **Linz, 16. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.01.2025, GZ: BHGM/924070068803/24, wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.06.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 2 und 3 aufgehoben und die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 80 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 10.01.2025, GZ: BHGM/924070068803/24, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe sich als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen aaa (A) und dem Anhänger mit dem Kennzeichen bbb (A) am 05.06.2024, 05:35 Uhr, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, als
1. beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Gesamtgewichte gemäß § 4 Abs. 7a KFG 1967 für Kraftwagen mit Anhängern beim Transport von Holz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, von 44.000 kg durch die Beladung um 10.600 kg überschritten worden sei,
2. das gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 zulässige Gesamtgewicht des(r) Lastkraftwagens von 26.000 kg durch die Beladung um 1.600 kg überschritten wurde,
3. das gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mit mehr als zwei Achsen von 24.000 kg durch die Beladung um 3.000 kg überschritten wurde,
4. die höchste zulässige Achslast des(r) Lastkraftwagens der 3. Achse von 9.500 kg durch die Beladung um 850 kg überschritten worden sei,
5. die höchste zulässige Achslast des(r) Anhängers der 1. Achse von 9.000 kg durch die Beladung um 750 kg überschritten worden sei.

Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) i.V.m. § 4 Abs. 7a, § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 sowie § 101 Abs. 1 lit. a KFG verletzt, wofür über ihn Geldstrafen zu 1. iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 6 Stunden), zu 2. iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden), zu 3. iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), und zu 4. und 5. je iHv 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 3 Stunden), verhängt wurden. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Schriftsatz vom 06.02.2025 fristgerecht Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung von der bB vorgenommen worden sei, da es dem Bf nicht zumutbar gewesen sei, die verfahrensgegenständlichen Überladungen überprüfen zu können. Darüber hinaus liege eine unzulässige

Doppelbestrafung vor, weil ein und dieselbe strafbare Handlung mehrfach geahndet werde.

Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafhöhen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11.02.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 17.06.2025 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der bB anwesend waren. Darüber hinaus wurde der meldungslegende Polizeibeamte als Zeuge vernommen. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des Zeugen mitwirken. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet.

I.5. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 01.07.2025 übermittelt. Der Rechtsvertreter des Bf verlangte mit Antrag vom 10.07.2025 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.06.2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf lenkte am 05.06.2024, gegen 05:35 Uhr, in C__, B1 Str.km 168,013, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (A) und den Anhänger, mit dem amtlichen Kennzeichen: bbb (A). Er transportierte Rundholz aus Grünau in das D__ nach C__ (ca. 54 km Luftlinie).
Dabei wurde der Bf von den einschreitenden Beamten einer Kontrolle unterzogen, welche in weiterer Folge eine Verwiegung des Kraftwagenzuges mit zwölf gültig geeichten Radlastwaagen (Wiegeplatten) der Marke Haenni vorgenommen haben. Dies geschah auf einem standardisierten Wiegeplatz in der Nähe, der bereits auch

von einem Amtssachverständigen in einem anderen Verfahren für in Ordnung befunden wurde. Es handelt sich dabei laut Aussage des Meldungslegers um eine ebene befestigte und neigungsfreie Fläche und der Temperaturbereich für die Radlastwaagen wurde eingehalten. Der Kraftwagenzug war im Wiegezeitpunkt ausgebremst, damit es zu keinen Verspannungen kommt.

In weiterer Folge wurden die einzelnen Waagen abgelesen und die Ergebnisse in das Wiegeprotokoll eingetragen. Laut diesem wies der gesamte Kraftwagenzug im Kontrollzeitpunkt ein Gesamtgewicht von 54.600 kg (Überschreitung um 10.600 kg) auf. Das Gesamtgewicht des Lastkraftwagens betrug 27.600 kg (Überladung von 1.600kg), auf der dritten Achse wurde ein Gewicht von 10.350 kg (Überladung von 850kg) festgestellt.

Das Gesamtgewicht des Anhängers betrug 27.000 kg (Überladung von 3.000 kg), wobei auf der ersten Achse 9.750 kg (Überladung von 750 kg) festgestellt wurde.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich und schlüssig aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Beschwerde und aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort sowie dazu, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort den genannten Kraftwagenzug zum Transport von Holz verwendet hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der bB. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgetreten an der Verwiegung an sich und den festgestellten Werten zu zweifeln.

Die zu lösenden Fragen sind rein rechtlicher Natur. Die Beschwerdegründe beziehen sich auf die den Lenker treffende Zumutbarkeit zur Überprüfung bzw. das Vorliegen von entsprechendem Verschulden auf Seiten des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, normieren:

„§ 4 Allgemeines

[...]

(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:
[...]
3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn
a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird ..... 26 000 kg,

[...]
7. bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, ... 24 000 kg,
[...]
(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.
[...]

§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden […]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. […]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder

3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]"

III.2. Zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3.:

Wie bereits festgestellt, wies der gesamte Kraftwagenzug im Kontrollzeitpunkt ein Gesamtgewicht von 54.600 kg (Überschreitung um 10.600 kg) auf. Das Gesamtgewicht des Lastkraftwagens betrug 27.600 kg (Überladung von 1.600 kg), das Gesamtgewicht des Anhängers betrug 27.000 kg (Überladung von 3.000 kg).

Der Bf wurde von der bB hierfür nach § 4 Abs. 7a KFG 1967 wegen Überschreitung der zulässigen Summe der Gesamtgewichte von Kraftwagen mit Anhängern beim Transport von Holz aus dem Wald (Spruchpunkt 1.), nach § 4 Abs. 7 Z 3 leg. cit. wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftwagens (Spruchpunkt 2.) sowie gem. § 4 Abs. 7 Z 7 leg. cit. wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Anhängers (Spruchpunkt 3.) belangt.

§ 4 Abs. 7a KFG 1967 stellt bei Kraftwagen mit Anhängern auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. auf die Summe der Achslasten ab. Bei Kraftwagen mit Anhängern darf beim Transport von Holz aus dem Wald bis zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten 44.000 kg nicht überschreiten.

Gegenständlich ist aufgrund des Transports von Holz über eine Distanz von 54 km Luftlinie und der Bauweise des LKWs und des Anhängers der Grenzwert von 44.000 kg heranzuziehen. Aufgrund der festgestellten Summen der tatsächlichen

Achslasten des LKWs und des Anhängers bzw. der Gesamtgewichte wurde der Grenzwert von 44.000 kg um 10.600 kg überschritten. Das objektive Tatbild des § 4 Abs. 7a KFG 1967 wurde daher verwirklicht.

Gem. § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 KFG 1967 darf das Gesamtgewicht bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird, 26.000 kg und bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen 24.000 kg nicht überschreiten.

Da der Bf das Gesamtgewicht des LKWs um 1.600 kg und das des Anhängers um 3.000 kg überschritt, wurden auch grundsätzlich die diesbezüglichen objektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

Nach dem in § 22 Abs. 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Zu prüfen ist somit im vorliegenden Fall, ob die beiden von der bB herangezogenen Strafdrohungen einander ausschließen bzw. insoweit eine Scheinkonkurrenz gegeben ist. Im Falle einer solchen Scheinkonkurrenz, also wenn der gesamte Unrechtsgehalt eines Delikts von jenem eines anderen, ebenfalls verwirklichten in jeder Beziehung mitumfasst ist, ist es unzulässig, dem Täter ein und denselben Unwert mehrmals zuzurechnen (vgl. Raschauer/Wessely, VStG², § 22 Rz 28), sie führt zu einem Zurücktreten eines Tatbestandes hinter einen anderen, wenn sich aus konkreten Umständen des Tatgeschehens dessen Vorrang ergibt (vgl. näher VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0020, mwN).

Der Begriff „Scheinkonkurrenz" bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann (vgl. VwGH 20.1.2016, Ra 2015/17/0068, mwN). Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen die Subsidiarität, die Spezialität und die Konsumtion (vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN; VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0012, mwN).

Konsumtion liegt dabei vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. erneut VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN).

In anderen Zusammenhängen hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bezug genommen, ob die Verwirklichung eines Straftatbestandes „geradezu typischerweise" zu einem anderen Tatbestand führt bzw. damit verbunden ist (vgl. VwGH 28.08.2007, 2007/17/0004; VwGH 25.06.2020, Ra 2020/02/0046, 0047).

Gegen das Vorliegen einer Konsumtion (und somit gegen ein Miterfassen des Unwerts eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt) spricht es, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen bzw. das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen Delikt verbunden ist (VwGH 28.06.2005, 2004/11/0028, 0222).

Zunächst ist festzuhalten, dass die hier in Frage kommenden Bestimmungen des § 4 KFG 1967 einheitlich auf das tatsächliche Gesamtgewicht sowie auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten abstellen. In allen Fall stehen dieselben Rechtsgüter unter Schutz, die Tatbestände weisen denselben Unrechtsgehalt auf. Die Tatbilder der Überschreitung des jeweils zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug und Anhänger treten aber hinter das Tatbild des Überschreitens des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug mit Anhänger zurück. Zudem ist die in § 4 Abs. 7a leg. cit. enthaltenen Bestimmung, die eine eigenständige Regelung hinsichtlich des Transports von Holz aus dem Wald normiert, als lex specialis gegenüber den generellen Normen in § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 leg. cit. zu werten, wonach für eine dahingehende Bestrafung nach somit kein Raum bleibt. Demnach waren die Spruchpunkte 2. und 3. aufzuheben.

III.3. Zu den Spruchpunkten 4. und 5.:

Nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967 ist die Überschreitung der höchsten zulässigen Achslasten als auch das Überschreiten des höchsten zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen und Anhängern als eigener Tatbestand verpönt.

Der hier maßgebliche Wert zu den Achslasten bestimmt sich nach den Eintragungen im Zulassungsschein. Betreffend die Spruchpunkte 4. und 5. wurde unstrittig jeweils ein Gewicht festgestellt, dass die jeweils maßgebliche aus dem Zulassungsschein resultierende höchste zulässige Achslast überschritt. Der objektive Tatbestand ist daher im Hinblick auf die genannten Spruchpunkte erfüllt.

Diese Überschreitungen werden nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht durch die Überschreitung der Summe des Gesamtgewichts bzw. der Achslasten von Kraftwagen mit Anhängern gem. § 4 Abs. 7a leg. cit. konsumiert, da dadurch zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht werden, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich und allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können (VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300; 05.02.2016, Ra 2016/02/0007). Durch die vom erkennenden Gericht aufgehobenen Spruchpunkte 2. und 3. stellen sich auch diesbezügliche Fragen zur Doppelbestrafung bzgl. der Gesamtgewichte des LKW und des Anhängers nicht mehr.

Bei den Achslasten handelt es sich zudem um (bau-)technische Normen, die für jedes Kraftfahrzeug und jede einzelne Achse gesondert zu beurteilen sind. Diese sollen eine Überladung in Verbindung mit Materialermüdungen bzw. Achsbrüche verhindern. Sowohl beim LKW als auch beim Anhänger sind die Summe der höchst zulässigen Achslasten auch höher als das höchst zulässige Gesamtgewicht (LKW: 28.000 kg – 26.000 kg; Anhänger: 27.000 kg – 24.000 kg). Dahingehend ist die vom Rechtsvertreter des Bf zitierte Entscheidung des VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0148, nicht heranzuziehen, da darin die Summe aller höchst zulässigen Achslasten genau dem höchst zulässigem Gesamtgewicht entsprach.

Beim LKW weisen die höchst zulässigen Achslasten darüber hinaus auch unterschiedliche Werte auf. Beim Anhänger hätte mit einer anderen Verteilung des Gewichts auch die Überladung einer Achslast verhindern werden können. Somit zieht auch das eine Delikt nicht zwingend das Andere nach sich (vgl. VwGh 23.11.2022, Ro 2022/02/0024). Somit erfolgte zusammengefasst die in den Spruchpunkten 4. und 5. vorgenommene Bestrafung nicht rechtswidrig.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind allesamt Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 30.06.2023, 2023/02/0103; VwGH 25.04.2008, 2008/02/0045), es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf hat vorgebracht, dass der Beladevorgang im Wald stattgefunden habe und er keine Kontrollmöglichkeit (z.B. Wiegeeinrichtungen) gehabt habe. Im Hinblick auf die Gewichtsschwankungen, denen Holz unterliegt, ist ein mit solchen Transporten befasster Kraftfahrer verpflichtet, um den Beladungsvorschriften zu entsprechen und Überladungen zu vermeiden, sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen bzw. sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen und falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle beim Aufladen besteht, im Zweifel nur solch eine Menge an Holz zu laden, dass auch unter Annahme des höchsten Gewichtes pro Festmeter das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Dem Bf ist in subjektiver Hinsicht nicht der Entlastungsbeweis iSd § 5 Abs. 1 VStG gelungen, fahrlässiges Verhalten liegt aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls vor.

Auch im Falle einer Beladung im Wald zum Nachtzeitraum hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass die Beladungsvorschriften eingehalten werden.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zweck der Vorschriften des KFG 1967 über Beladungshöchstgrenzen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Durch die Überschreitung der Gewichtsgrenzen kommt es einerseits zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch verlängerte Bremswege und andererseits zu einer überhöhten Abnützung des Straßenbelags. Die Überladung von rund 24 % stellt kein geringfügiges Verschulden dar; die Beeinträchtigung der Intensität kann nicht als gering beurteilt werden (vgl. VwGH 15.06.1994, 93/03/0299; 23.09.2009, 2004/03/0164). Dies gilt auch hinsichtlich der Überladung einer höchst zulässigen Achslast beim LKW als auch beim Anhänger (jeweils über 8 %).

Zu beachten ist vorliegend, dass es sich hier jeweils um Verwaltungsübertretungen handelt, die gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden ist.

Die bB wertet zu Recht die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd. Die bB ging mangels Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen iHv 2.000 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten aus. Der Bf ist diesen Annahmen nicht substantiell entgegengetreten, weshalb diese auch der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen sind.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich nicht veranlasst, von der durch die bB vorgenommenen Strafbemessung abzusehen. Zweck der oben näher beschriebenen Verwaltungsvorschriften des KFG 1967 ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Die verhängten und nunmehr bestätigten Geldstrafen in der Höhe von 300 Euro und zweimal 30 Euro sind im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 10.000 Euro angesiedelt. Diese erscheinen als tat- und schuldangemessen und sind aus spezialpräventiver Sicht

jedenfalls erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Im Ergebnis war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses stattzugeben, dahingehend das Straferkenntnis zu beheben und in diesem Punkt das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Dem Bf war demzufolge zu den Spruchpunkten 1., 4. und 5. ein Kostenbeitrag von 80 Euro vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 50 Euro.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegenden Rechtsnormen sind klar und eindeutig, die Doppelbestrafungen wurden im Sinne der Judikatur des VwGH entschieden. Eine Verwiegung ist dem Grunde nach immer einzelfallbezogen zu beurteilen und als solche nicht verallgemeinerungsfähig. Die Entscheidung zur Scheinkonkurrenz (Konsumation bzw. lex specialis) erfolgte im Sinne der dargestellten Judikatur des VwGH.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha